

Artikel II

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.1.1984 in Kraft.

Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Begründung:

Der starke Rückgang der Krankenstandsfälle, der schon 1982 festzustellen war, hält auch im Jahr 1983 an. Das hat natürlich Rückwirkungen auf die Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß nicht nur mit den Beitragseinnahmen die Erstattungsaufwendungen finanziert werden konnten, sondern daß sogar ein erheblicher Betrag an den Erstattungsfonds des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger überwiesen werden konnte. Aus diesem Grund erscheint eine Senkung des Beitragssatzes von 3 auf 2,7 % als logische Konsequenz.